



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-63.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58. Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-65.pdf>), geändert durch Satzung vom 7. April 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-31.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Abs. 2 werden die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
2. § 26 wird neu gefasst:

„§ 26 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:

1. Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten ²Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 150 ECTS-Punkten, einen volkswirtschaftlichen Anteil von mindestens 12 ECTS-Punkten und einen Anteil an statistischen Methoden von mindestens 10 ECTS-Punkten beinhalten. ³Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss gemäß Satz 1, der weniger als 240 ECTS-Punkte aber zumindest 180 ECTS-Punkte umfasst, werden zugelassen, soweit unter Berücksichtigung weiterer an einer Hochschule erbrachten betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Leistungen insgesamt 240 ECTS-Punkte erreicht werden und die fachlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 erfüllt sind.
2. ¹Ein für das Studium qualifizierender Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester. ²Qualifizierend sind in der Regel Auslandsstudienaufenthalte, Auslandspraktika und eine Berufstätigkeit im Ausland. ³Der Aufenthalt kann in einem oder mehreren Abschnitten absolviert worden sein.

3. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss und vor der Ausstellung der abschließenden Nachweise über die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Leistungen ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Abschlusszeugnis und die abschließenden Nachweise müssen bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁶Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern die Unterlagen gemäß Satz 3 fristgemäß vorgelegt werden. ⁷Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Masterstudiengangs“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Die Masterprüfung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf“ ersetzt durch „Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die“.

3. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 und Nr. 4 werden neu gefasst:

„3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,

- b) Nachweise über die weiteren Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen, soweit der qualifizierende Abschluss weniger als 240 ECTS-Punkte beinhaltet,
- c) Nachweis des Auslandsaufenthaltes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3,
- d) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b soweit vorhanden sowie
- e) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern die Nachweise gemäß Buchst. a keine Abschlussnote bzw. die Nachweise gemäß Buchst. b keine Gesamtnote ausweisen oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote und über eine fiktiv berechnete Gesamtnote für die weiteren Leistungen beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Noten sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen jeweils mit der Note ‚4,0‘ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.“

- b) Nr. 5.1 a wird neu gefasst:

„a) ¹Für die Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden maximal 80 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Beinhaltet der Abschluss 240 ECTS-Punkte, ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die im qualifizierenden Studiengang erreichte bzw. fiktiv berechnete Abschlussnote. ⁴Beinhaltet der Abschluss weniger als 240 ECTS-Punkte ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aus

- der im qualifizierenden Studiengang erreichten bzw. fiktiv berechneten Abschlussnote
- und
- den Noten der weiteren Leistungen bzw. der fiktiv berechneten Gesamtnote für die weiteren Leistungen.

⁵Soweit die Gesamtnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.“

- c) Nr. 6 wird neu gefasst:

„6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die geänderten Regelungen zum Zugang und zum Eignungsverfahren finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 Anwendung.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.